

PRÜFUNGSBERICHT

des Aufsichtsrates der

Cembra Beteiligungs AG

Am Stadtpark 9

1030 Wien

FN 125395 f

**betreffend die Abspaltung des Teilbetriebes
„Kommerzkundengeschäft“ von der Raiffeisen Zentralbank
Österreich Aktiengesellschaft zur Aufnahme in die
Cembra Beteiligungs AG
gemäß Spaltungs- und Übernahmevertrag**

Im Hinblick auf die beabsichtigte Abspaltung des Teilbetriebes „Kommerzkundengeschäft“ der Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft, FN 58882 t, mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Am Stadtpark 9, 1030 Wien (im Folgenden „RZB“) zur Aufnahme in die Cembra Beteiligungs AG, FN 125395 f, mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Am Stadtpark 9, 1030 Wien (im Folgenden „Cembra“) hat der Aufsichtsrat der Cembra die gemäß § 6 iVm § 17 Z 5 Spaltungsgesetz (in der Folge kurz „SpaltG“) iVm § 220c Aktiengesetz (in der Folge kurz „AktG“) vorgesehene Prüfung durchgeführt und darüber den nachstehenden Bericht erstattet:

Die RZB beabsichtigt als übertragende Gesellschaft, wesentliche Teile ihres bankgeschäftlichen Betriebes sowie Beteiligungen, die mit dem operativen „Kommerzkundengeschäft“ des übertragenen Teilbetriebs in Verbindung stehen, zum Stichtag 31.12.2009, 24:00 Uhr von der RZB abzuspalten und die Cembra diese aufzunehmen. Nicht abgespalten werden die Geschäftsbereiche „Sektorgeschäft“ und „Beteiligungsmanagement“ des bestehenden Bankbetriebes der RZB. Diese umfassen die mit der Raiffeisen Bankengruppe Österreich sowie der Funktion als Zentralinstitut des Österreichischen Raiffeisensektors und als Spitzeninstitut der Kreditinstitutsgruppe in Zusammenhang stehenden Geschäftsbeziehungen sowie das Beteiligungsmanagement der in der RZB zurückbehaltenen Beteiligungen.

Weiters ist nach Wirksamkeit der gegenständlichen Abspaltung beabsichtigt, die Cembra im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme auf die Raiffeisen International Bank-Holding AG, FN 122119 m, mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Am Stadtpark 3, 1030 Wien (im Folgenden „RI“) zu verschmelzen und das Gesellschaftsvermögen von Cembra (samt dem aufgrund dieser Spaltung übertragenen Vermögen) auf RI durch Gesamtrechtsnachfolge zu übertragen. Die gegenständliche Spaltung ist ein für die nachfolgend beabsichtigte Verschmelzung von Cembra auf die RI vorbereitender Schritt. Das Wirksamwerden der Verschmelzung durch Firmenbucheintragung unmittelbar nach Eintragung der gegenständlichen Spaltung ist deshalb Geschäftsgrundlage für den Spaltungs- und Übernahmevertrag. Aufgrund der engen Verknüpfung der Spaltung und der Verschmelzung und aufgrund der Tatsache, dass beide Maßnahmen jeweils von den Hauptversammlungen der beteiligten Gesellschaften mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen werden müssen, steht darüber hinaus (i) der Spaltungs- und Übernahmevertrag insbesondere unter der Bedingung, dass die Hauptversammlungen der RI und der Cembra die Verschmelzung mit der erforderlichen Mehrheit beschließen und (ii) der Verschmelzungsvertrag insbesondere unter der Bedingung, dass die Hauptversammlungen der RZB und der Cembra die gegenständliche Spaltung mit der erforderlichen Mehrheit

beschließen. Sollte aus welchen Gründen auch immer die Spaltung aber nicht die nachfolgende Verschmelzung wirksam werden, so kommt Pkt. XI. des Spaltungs- und Übernahmungsvertrages zur Anwendung. Weiters werden in diesem Fall die Vertragspartner alle notwendigen und zweckdienlichen Maßnahmen setzen, um den ursprünglichen Zustand vor der Spaltung wieder herzustellen.

Den Mitgliedern des Aufsichtsrates der Cembra liegen folgende Unterlagen vor:

- der Entwurf des Spaltungs- und Übernahmungsvertrages samt Anlagen (insbesondere die dem Spaltungs- und Übernahmungsvertrag beigeschlossenen Bilanzen) vom 29.05.2010,
- die Zwischenbilanz der Cembra zum 30.04.2010,
- der gemeinsame Spaltungsbericht des Vorstands der RZB und der Cembra gemäß §§ 4 iVm 17 Satz 1 SpaltG und gemäß §§ 220a AktG iVm 17 Z 5 SpaltG,
- der Bericht des gemeinsamen Spaltungsprüfers gemäß § 5 SpaltG und §§ 17 Z 5 SpaltG iVm 220b AktG,
- der Umgründungsplan gemäß § 39 UmgrStG.

RZB als übertragende Gesellschaft und Cembra als übernehmende Gesellschaft haben am 29.05.2010 den Entwurf eines Spaltungs- und Übernahmungsvertrags betreffend die Übertragung des Teilbetriebes „Kommerzkundengeschäft“ samt damit verbundener Beteiligungen der RZB durch Abspaltung zur Aufnahme in die Cembra aufgestellt; dieser Spaltungs- und Übernahmungsvertrag bildet die Basis dieses Berichts. Demnach wird der Teilbetrieb „Kommerzkundengeschäft“, wie im Spaltungs- und Übernahmungsvertrag näher beschrieben, im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Cembra übertragen.

Die Spaltung bedarf gemäß § 8 SpaltG iVm § 17 Z 5 SpaltG iVm § 221 AktG einer Beschlussfassung durch die Hauptversammlungen von RZB und Cembra.

Da die Gesellschafter der übertragenden RZB im selben Verhältnis auch mittelbar am Vermögen der übernehmenden Cembra beteiligt sind, unterbleibt bei der übernehmenden Cembra die Gewährung von Aktien gemäß §§ 224 Abs 2 Z 1 AktG iVm 17 Z 5 SpaltG. Zuzahlungen werden nicht geleistet.

Die RZB behält ihre Banklizenz und übt nach Abspaltung des Teilbetriebs „Kommerzkundengeschäft“ samt damit verbundener Beteiligungen auf die 100%ige Einzelgesellschaft Cembra unverändert ihre Funktion als Zentralinstitut des Österreichischen Raiffeisensektors und als Spitzeninstitut der Kreditinstitutsgruppe aus.

Dementsprechend hat der Aufsichtsrat der Cembra den Entwurf des Spaltungs- und Übernahmungsvertrag zwischen RZB und Cembra, den gemeinsamen Spaltungsbericht der Vorstände und den Bericht des Spaltungsprüfers einer Prüfung unterzogen und festgestellt wie folgt:

1. Die im Spaltungs- und Übernahmungsvertrag enthaltenen Angaben sind richtig und entsprechen den gesetzlichen Erfordernissen.
2. Der Übergang des Teilbetriebs „Kommerzkundengeschäft“ erfolgt im Rahmen einer verhältnismäßigen Spaltung, innerhalb der Rechtsform der Aktiengesellschaft, durch Gesamtrechtsnachfolge.
3. Es findet kein Anteilstausch und keine Kapitalerhöhung oder Kapitalherabsetzung statt und es erfolgen keine baren Zuzahlungen. Daher sind weitere Prüfungen dieser Elemente des Spaltungsvorgangs nicht erforderlich. Der durch die Abspaltung entstehende Buchgewinn der RZB, wird durch eine Teilwertabschreibung der Beteiligung der RZB an der Raiffeisen International Beteiligungs GmbH ausgeglichen und so eine kapitalentsperrende Wirkung der Abspaltung vermieden.
4. Die Angaben des Vorstands im Spaltungsbericht über die wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen der Spaltung sind richtig.
5. Die im Bericht des gerichtlich bestellten gemeinsamen Spaltungsprüfers dargestellten tatsächlichen Voraussetzungen der Spaltung stimmen mit dem Prüfungsergebnis des Aufsichtsrates überein.
6. Sonderrechte oder andere Rechte im Sinne von § 2 Abs 1 Z 8 SpaltG werden weder Aktionären, noch Inhabern von Schuldverschreibungen oder anderen Personen im Sinne von § 2 Abs 1 Z 8 SpaltG gewährt. Maßnahmen im Sinne des § 2 Abs 1 Z 8 SpaltG in Verbindung mit § 15 Abs 5 SpaltG (betreffend Cembra in Verbindung mit § 226 Abs 3 AktG) werden nicht gesetzt.

7. Es wird weder den Mitgliedern des Vorstands noch den Mitgliedern des Aufsichtsrats der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften noch einem Abschluss-, Bank-, Gründungs-, Restvermögens-, Umwandlungs-, Spaltungs-, Verschmelzungs-, oder sonstigen Prüfer ein besonderer Vorteil gemäß § 2 Abs 1 Z 9 SpaltG gewährt. Auch das dem Spaltungsprüfer zu gewährende angemessene Honorar für die Spaltungsprüfung ist kein besonderer Vorteil des § 2 Abs 1 Z 9 SpaltG. Gleiches gilt für den Abschlussprüfer und den Restvermögensprüfer und für allfällige sonstige Prüfer.

Die vom Aufsichtsrat gemäß §§ 17 Z 5 SpaltG iVm 220c AktG vorgenommene Prüfung hat ergeben, dass die beabsichtigte Spaltung den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den §§ 1ff, 17 SpaltG, § 17 Z 5 SpaltG iVm 219 ff AktG entspricht.

Der Aufsichtsrat der Cembra hat sohin diesen Prüfungsbericht beschlossen.

Wien, am 30.05.2010



Mag. Erwin Hameseder
Vorsitzender des Aufsichtsrates
Cembra Beteiligungs AG